

3. Änderung zur Friedhofsordnung vom 21.01.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 3. Änderung zur Friedhofsordnung vom 21.01.2016 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Hohen Mistorf und Retzow/ Kirchengemeinde Hohen Mistorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 19 Urnengrabstätten

ergänzt wird in: **Urnenbestattungen unter einem Baum**

Der Beisetzung von Urnen dienen auch Baumgrabstätten unter einem dafür bestimmten Baum. Der Platz für eine Urne beträgt 0,50 m x 0,50 m. Bis max. 10 Urnen können unter einem Baum beigesetzt werden. Die Namensnennung erfolgt auf Schildern an einer Vorrichtung direkt am Baum/auf einer Stele neben dem Baum. Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen lesbar sein. **Es dürfen nur BIO-Urnen verwendet werden**. Also keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte wird für 20 Jahre erworben.

Der Erwerb einer Baumgrabstätte zu der in der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Baumgrabstätte zu pflegen und dauernd instand zu halten. Das bedeutet, der Platz unter dem Baum wird immer dann gemäht, wenn die restlichen Freiflächen des Friedhofes gemäht werden.

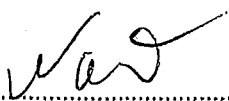
Bei der Bestattung wird ein entsprechend großes Stück Rasen für die Urnengruft herausgenommen und gleich nach der Bestattung wieder eingesetzt. Auf der Grabfläche sind keine Bepflanzungen, keine Grabvasen, Blumenschalen, Grabdekorationen etc. gestattet.

Die Fläche unter dem Baum soll völlig naturbelassen bleiben.

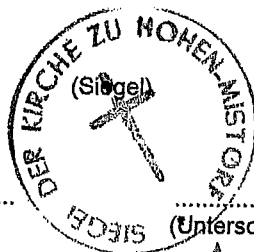
Inkrafttreten


- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 3. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 21.01.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hohen Mistorf am: 28.10.2021


.....
(Unterschrift)
Nawotke Dieter
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates




.....
(Unterschrift)
Mammel, Lieselotte
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 3. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt
am..... 18. November 2021